

Alois Kemmer  
Kirchbach 23b  
8082 Kirchbach

Schirnitz am 31. 10. 2013

Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 8 Wasserwirtschaft und Gesundheit  
Friedrichgasse 7-15  
8010 Graz

(Per Mail an [gesundheit@stmk.gv.at](mailto:gesundheit@stmk.gv.at))

Betrifft: GZ: **ABTO8GP-04.0-220/2013-81**

## **Berufung gegen den Bescheid vom 17. Oktober 2013**

GZ: **ABTO8GP-04.0-220/2013-81**

Ggst: Gerda Schweighofer  
Schirnitz 10

8211 Großpesendorf

Befristete Untersagung gemäß Art. 30 Abs.1 (EG) Nr 834/2007

Als bevollmächtigter Vertreter von Gerda Schweighofer nutze hiermit fristgerecht das Rechtmittel der Berufung gegen den oben genannten Bescheid und stelle im Namen und im Auftrag der Beschuldigten Biobäuerin Gerda Schweighofer folgenden

### **Berufungsantrag:**

- 1. Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 64 AVG Abs 1**
- 2. Aufhebung der befristeten Untersagung gemäß Art. 30 Abs.1 (EG) Nr 834/2007**

### **Begründung:**

**Der ergangene Bescheid ist nicht begründet.** Es fehlen die juristisch relevanten Verweise auf konkrete Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, stattdessen wird nach „Betrachtungen“ und „Anregungen“ der privaten Kontrollstelle, nach einer „fachlichen Äußerung“ der Lebensmittelaufsicht und auf bloßen Verdacht hin einfach der „Einsatz eines verbotenen Düngemittels“ behauptet.

Der Bescheid wurde auf rein formaljuristischer Basis erlassen, ohne entsprechend zu überprüfen und zu beachten, dass die von mir angeblich begangenen „Unregelmäßigkeiten“ NICHT gegen die Allgemeinen Grundsätze laut Artikel 4 (EG) Nr 834/2007 verstoßen.

Die von mir vorgebrachten Gegenargumente und Gegenbeweise sind unberücksichtigt geblieben. Siehe dazu den Schriftverkehr, der Ihnen in dieser Angelegenheit zugegangen ist.

Die verhängten – für mich existenzgefährdenden – Sanktionen entbehren jeder stichhaltigen Grundlage und widersprechen dem Grundsatz des Artikel 30 Abs.1 (EG) Nr 834/2007, wonach bei der Verhängung von Sanktionen ein „... angemessenes Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde ...“ zu berücksichtigen ist. Aufgrund dieser Bestimmungen ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des ergangenen Bescheides nicht gerechtfertigt.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist laut § 64 AVG Abs 2 **nur im Falle von Gefahr im Verzug** vorgesehen, aber nicht um die „effiziente Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten“.

**Ich habe keinen schwerwiegenden Verstoß begangen, das begründe ich wie folgt:**

**Calciumhydroxid** (=Kalkwasser) gehört zu den „**Anderen Substanzen, die traditionell im ökologischen Landbau verwendet werden**“ und wird als Calciumhydroxid ausdrücklich im Anhang II, im Punkt 7 genannt und unter A: ausdrücklich zugelassen. (zugelassen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91)

Zitat aus dieser Verordnung:

**„Erzeugnisse und Stoffe die vor der Annahme dieser Verordnung für Zwecke verwendet wurden, die den im Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen, können nach deren Annahme weiter verwendet werden“.**

Reiner Kalk und speziell auch Kalkwasser aus gelöschtem Branntkalk wurde traditionell im Biolandbau **sowohl zur Düngung** (Blattdüngung) **als auch als Pflanzenschutz** (Bekämpfung schädlicher Pilze und Bakterien) verwendet und ist daher grundsätzlich kein „verbotener“- sondern ein **zugelassener „Stoff“ gemäß der zitierten Verordnung.**

**Ich will „Pestizidfreie Landwirtschaft“ betreiben** und nur möglichst naturnahe und altbewährte Stoffe und Methoden einsetzen. Der für meinen Obstbau wichtigste Stoff ist Kalziumhydroxid (Kalkwasser), damit will ich dem stark zunehmenden Kalkmangel entgegenwirken und gleichzeitig auch gefährliche Pilzkrankheiten wie Baumkrebs und Feuerbrand bekämpfen.

**Ich halte den Einsatz des Kalkwassers auch noch aus folgenden Gründen für vollkommen legitim:**

**Reines Kalkwasser (Kalziumhydroxid) ist kein „Mittel“ und auch kein spezielles „Produkt“ sondern ein naturgemäß gewonnener „Stoff“.** Ein reiner „Stoff“ kann kein „verbotenes Mittel“ sein – auch kein „verbotenes Düngemittel“ und auch kein „verbotenes Pflanzenschutzmittel“, das extra im Betriebsmittelkatalog angeführt sein müsste, ansonsten müssten ja auch alle anderen in der Natur vorkommenden Stoffe angeführt sein – beispielsweise auch Wasser, denn es gibt kein natürliche Wasser, das keinen Kalk enthält.

Das von mir eingekaufte **Kalkstein-Granulat ist erlaubt**, allein schon nach den **Allgemeinen Grundsätzen** der Verordnung 834/2007, Artikel 4, b) ii) + iii) **„natürliche oder naturgemäß gewonnene Stoffe“** sind ausdrücklich erlaubt und auch **„schwer lösliche mineralische Düngemittel“** sind erlaubt – und das von uns eingekaufte **Kalksteingranulat ist ein schwer löslicher Mineralstoff.**

Dazu kommt noch, dass im Betriebsmittelkatalog zahlreiche Mittel angeführt sind, die großteils aus Kalk (CAO) bestehen. Darunter möglicherweise sogar schädliche (?) Abfallprodukte aus der Industrie, wie beispielsweise „Industriekalk aus der Zuckerherstellung“ oder „Industriekalk aus der Siedesalzherstellung“. Ich wollte sicher gehen und nur den reinen und altbewährten Mineralstoff Kalk einsetzen und dies auf eine Weise, die jede Schädigung durch Überdosierung ausschließt.

Kalkwasser kann ja nur maximal 1,7 Gramm Kalk pro Liter Wasser aufnehmen.

Mir ist sehr wohl bewusst, dass man mit der Aufbringung von staubfein vermahlenem Branntkalk das natürliche Bodenleben schädigen kann. Um dies mit Sicherheit auszuschließen haben ich den schwer löslichen Stoff **Branntkalk-Granulat eingekauft und diesen dann vor der Verwendung gelöst und in Kalziumhydroxid (Kalkwasser)**

**umgewandelt.** Den Verdacht, wir hätten 5000 kg Branntkalk „restlos“ als verbotenes schnelllösliches Düngemittel ausgebracht haben wir entkräftet. Im Betriebshandbuch steht nur das Wort „Branntkalk“, „restlos“ ist nicht eingetragen! Wir haben den Behördlichen Organen beim Lokalaugenschein bewiesen, dass der Kalk nicht „restlos“ verbraucht wurde – man konnte sich davon überzeugen, dass noch bedeutende Restmengen vorhanden sind.

**Ein „schwerwiegender Verstoß“ durch den Einsatz von Branntkalk als „nicht erlaubtes Düngemittel“ wurde bloß von der Kontrollstelle behauptet,** ohne dies konkret festgestellt- oder nachgewiesen zu haben und ohne auf die tatsächliche Art der Verwendung des von mir eingekauften gebrannten Kalkstein-Granulates Rücksicht zu nehmen.

**Es wurde im Bescheid kein Gesetz und keine Verordnung zitiert,** wonach der Einsatz von Branntkalk oder gar von Kalkwasser verboten sein sollte. Der einzige Hinweis auf ein Verbot von Branntkalk findet sich auf Seite 95 des Betriebsmittelkataloges. Hätte dieser bloße Hinweis unter „Beschreibung/Anforderungen an die Zusammensetzung / Verwendungsvorschriften“ tatsächlich Gesetzeskraft (was natürlich nicht der Fall ist), dann müssten alle Produkte die Branntkalk (=CAO) enthalten aus diesem Katalog entfernt werden und das wären wahrscheinlich Hunderte Produkte!

**Eine konkrete gesetzliche Grundlage oder eine konkrete EU-Verordnung ist für mich als Biobäuerin nicht auffindbar** und auch der Lokalaugenschein an Ort und Stelle hat darüber keine Klarheit geschaffen und auch **keinen Beweis** dafür erbracht, dass ich Kalk als „ein nicht erlaubtes Düngemittel“ eingesetzt hätte.

Wenn es den Experten Ihrer Behörde nicht möglich war, im ergangenen Bescheid **einen klaren Verstoß gegen eine konkrete Bestimmung** oder Verordnung zu finden, dann kann mir als einfache Biobäuerin doch nicht auf einen bloßen Verdacht hin ein „Schwerwiegender Verstoß“ vorgeworfen werden, der mit ruinösen Sanktionen geahndet wird.

#### **Zusammenfassung der Begründung:**

**Branntkalk (CAO) ist ein in freier Natur vorkommender „Stoff“ – ein Mineralstoff.** Das industriell hergestellte Branntkalk-Granulat gehört zu den „**naturgemäß gewonnenen Stoffen**“ und ist nicht als „**Mittel**“ (auch nicht als Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel) zu bezeichnen. „Mittel“ oder „Produkte“ sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nach Rezepten unter Verwendung von verschiedenen Wirkstoffen und verschiedenen Additiven (diversen Zusatzstoffen) künstlich hergestellt werden.

**Kalziumhydroxid (Kalkwasser) kann niemals als verbotenes Düngemittel bezeichnet werden,** es gehört selbstverständlich zu den elementarsten Bestandteilen der lebendigen Natur und **die freie Verwendung kann daher von jedem Menschen als „legitim“ angesehen werden.** Niemand sollte auf die Idee kommen und sich anmaßen wollen, die natürlichsten Grundstoffe unseres Lebens (per EU-Verordnung ...?) verbieten zu wollen!

#### **Mein Begehren:**

Nachdem ich **keine verbotenen Mittel eingesetzt** habe und nachdem mir auch keine falsche Handhabung der eingesetzten Naturprodukte vorgeworfen- oder gar nachgewiesen werden konnte, begehre ich die sofortige **Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung** meiner Berufung, damit der bereits eingetretene finanzielle Schaden minimiert werden kann. In weiterer Folge begehre ich die **Aufhebung des oben genannten Bescheides** und die Zurücknahme der damit verbundenen Sanktionen.

**Sollte meinem Begehren nicht stattgegeben werden, so stelle ich folgende Anträge:**

1. Anberaumung einer Berufungsverhandlung
2. Einholung eines Rechtsgutachtens zur Klärung folgender Rechtsfragen:
  - a. Aufgrund welchem Gesetzes oder welcher Bestimmung oder rechtsverbindlichen Verordnung ist es einem Biobauern verboten, dass er am eigenen Bauernhof Kalkwasser (Kalziumhydroxid) durch Löschen von Branntkalk (CAO) herstellt und daraus in weiterer Folge den ausdrücklich erlaubten- und durch absolut natürliche Vorgänge von selbst entstehenden Stoff Calciumkarbonat (CACO<sub>3</sub>) zur Düngung seiner Pflanzen einsetzt?
  - b. Aufgrund welcher „EU-BIO-Verordnung“ ist „Mischkalk und Branntkalk“ generell verboten – wie dies vom Verein InfoXgen auf Seite 95 des Betriebsmittelkataloges für die Biologische Landwirtschaft unter „Beschreibung/ Anforderung an die Zusammensetzung/ Verwendungsvorschriften“ vermerkt wurde?
  - c. Aufgrund welchem Gesetzes oder welcher Bestimmung oder rechtsverbindlichen Verordnung ist der Einsatz von Kalkwasser (Kalziumhydroxid) (CA(OH)<sub>2</sub>) in der Bio-Landwirtschaft verboten?
  - d. Kann ein auch in freier Natur vorkommender Stoff als „Mittel“ (z. B. „Düngemittel“ oder als „Pflanzenschutzmittel“) bezeichnet werden?
3. Beiziehung von Sachverständigen zur Erstellung Chemischer Gutachten und zur Prüfung folgender Fachfragen:
  - a. Ist **Branntkalk-Granulat** (CAO) ein „Düngemittel? Oder ein Pflanzenschutzmittel? Oder ein auch in freier Natur vorkommender Mineralstoff?
  - b. Ist **Kalkwasser** (Kalziumhydroxid) (CA(OH)<sub>2</sub>) ein „Düngemittel? Oder ein Pflanzenschutzmittel? Oder ein auch in freier Natur vorkommender Stoff?
  - c. Kann man **gelöschten Branntkalk** (= Kalkwasser CA(OH)<sub>2</sub>) als „Branntkalk“ bezeichnen oder in seiner Wirkung mit Branntkalk gleichsetzen?
  - d. Kann das systematische Besprühen von Obstbäumen mit Kalkwasser (Kalziumhydroxid = CA(OH)<sub>2</sub>) als traditionelle Pflanzenschutzmaßnahme und gleichzeitig auch als Blattdüngung zur Verminderung von Kalkmangel- und damit als „geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Systeme unter Nutzung systematischer Ressourcen ...“ (laut Artikel 4 Buchstabe a) (EG) Nr 834/2007) angesehen werden?
  - e. Gehört **Branntkalk-Granulat** (CAO) zu den „natürlichen- oder naturgemäß gewonnenen Stoffen“ lt. Artikel 4, b, ii) (EG) Nr 834/2007 ?
  - f. Gehört **Kalkwasser** (Kalziumhydroxid = CA(OH)<sub>2</sub>) zu den „natürlichen- oder naturgemäß gewonnenen Stoffen“ lt. Artikel 4, b, ii) (EG) Nr 834/2007 ?
  - g. Könnte **Branntkalk-Granulat** prinzipiell als „schwer lösliches mineralisches Düngemittel“ lt. Artikel 4, b, iii) (EG) Nr 834/2007 bezeichnet werden?
  - h. Könnten durch das Ausstreuen von Branntkalk-Granulat (maximal 600 kg pro Hektar) biologisch relevante Schädigungen des Bodenlebens entstehen?

**Beweisanträge:**

Zeugen: Hans-Peter Schweighofer, Andreas Schweighofer, Anna Thomann, alle wohnhaft in Schirnitz 10, 8211 Großpesendorf, Alois Kemmer, wohnhaft in 8082 Kirchbach 23b.  
Die Nominierung und schriftlich Nachreichung von weiteren Zeugen und von privaten Gutachtern behalte ich mir vor, ebenso die Erstellung und Einreichung von Privatgutachten.

Alois Kemmer, als Bevollmächtigter Vertreter von Gerda Schweighofer

